Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/1549 21.03.2024

19. Wahlperiode

 $Vor lage-zur\ Beschlussfassung-$

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Der Senat von Berlin

SenInnSport ZS D 2 Pi - 8920-0002/2023-0003-0193

9 (0)223 -1039

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

A. Problem

In der Anwendung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg haben sich Probleme ergeben, wie unter anderem bei der Umsetzung und Zweckmäßigkeit des in Artikel 7 Absatz 1 des Staatsvertrags verankerten Vorschlagsrechts der Trägerländer (bei gleichzeitig vorzunehmendem und vom Verwaltungsrat durchzuführenden Auswahlverfahren mit in diesem Rahmen zu treffenden Eignungsbewertungen) oder einer fehlenden Bestimmung zu den konkreten Aufgaben und Befugnissen der Vertreterin bzw. des Vertreters des Vorstandes.

Zudem ist den in einem einschlägigen Klageverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken des befassten Verwaltungsgerichts gegen das auch in Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrags normierte Beamtenverhältnis auf Zeit zu begegnen.

Außerdem ist das Beamtengesetz des Landes Brandenburg seit Inkrafttreten des Staatsvertrages mehrfach geändert worden, so dass auch aus diesem Grund Anpassungen angezeigt sind.

Am 24.05.2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25.05.2018. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und zum anderen gilt sie unmittelbar. Auch der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf der Regelungen des Staatsvertrages im bereichsspezifischen Datenschutzrecht in Artikel 13 des Staatsvertrages ist umzusetzen.

Schließlich ist eine Klarstellung erforderlich, dass die paritätische Finanzierung der Durchführung der amtlichen Statistik durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg entgegen dem bisherigen Wortlaut in Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages nur die Statistiken umfasst, die auf europa- und auf bundesrechtlichen Grundlagen beruhen, Landesstatistiken jedoch durch das jeweilige Trägerland zu finanzieren sind.

Weitere Änderungsbedarfe hinsichtlich einer gleichstellungsgerechten Rechtssprache sind rein redaktioneller Art. Zudem ist es angezeigt, zum Zwecke der Rechtsbereinigung die Regelungen, die bei der Gründung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für einen reibungslosen Übergang notwendig waren, aufzuheben.

B. Lösung

Die dargestellten einzelaspektbezogenen Problemlagen können nur durch Änderungen des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg durch den Abschluss eines Änderungsstaatsvertrages zwischen den beiden Ländern und die anschließende Zustimmung der Landesparlamente Berlins und Brandenburgs zu dem Änderungsstaatsvertrag rechtskräftig beseitigt werden. Hierzu haben die Länder Berlin und Brandenburg nach Inkenntnissetzung und Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses von Berlin einen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg abgeschlossen. Der Änderungsstaatsvertrag bedarf nunmehr noch der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Brandenburger Landtages. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zu dem abgeschlossenen Änderungsstaatsvertrag soll mit dieser Vorlage eingeholt werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine
F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln
keine
G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen
keine
H. Gesamtkosten
keine
I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Das Land Brandenburg ist neben Berlin Unterzeichner des Staatsvertrages. Der Staatsvertrag ist somit mit dem Land Brandenburg abgestimmt.
J. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport ZS D 2 Pi - 8920-0002/2023-0003-0179
9 (0)223 -1039
An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –
Vorlage
Vorlage
- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:
Gesetz
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik
Berlin-Brandenburg
Vom
Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 29. Februar 2024 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 23. Februar 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land

Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Zuständige Stelle nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in der Fassung des Staatsvertrags zur Änderung dieses Staatsvertrags vom 29. Februar 2024 ist die oberste Landesbehörde, die für die der Landesstatistik zugrundeliegende Fachaufgabe zuständig ist. Sie nimmt die Aufgabe im Benehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins wahr.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 50 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

b) Einzelbegründung:

- 1. Zu § 1: Satz 1 enthält die benötigte Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Satz 2 sichert die Bekanntmachung des Staatsvertrages und damit auch der Inhalte, denen mit dem Gesetz zugestimmt wurde.
- 2. Zu § 2: Die Durchführung von Statistiken, die auf Landesrecht beruhen, sind nach Artikel 9 Absatz 1 des geänderten Staatsvertrags vom Auftrag gebenden Trägerland zu finanzieren. Die Bestimmung der insoweit zuständigen Stelle bleibt jedem Land selbst überlassen. § 2 nimmt diese Bestimmung vor. Danach ist das Ressort zuständig, welches für die der Landesstatistik zugrundeliegende Fachaufgabe zuständig ist.

	c) Beteiligungen:
	 Land Brandenburg: Der Staatsvertrag wurde mit dem Land Brandenburg abgeschlossen und ist somit mit dem Land Brandenburg abgestimmt.
	2. Gewerkschaften: Die L\u00e4nder Berlin und Brandenburg haben den Staatsvertragsentwurf dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem DBB Beamtenbund und Tarifunion zur Beteiligung vorgelegt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund teilte dem Land Berlin mit dem E-Mail vom 14.12.2023 mit, dass er keine Anmerkungen hat. Der DBB Beamtenbund und Tarifunion hat keine Stellung genommen.
В.	Rechtsgrundlage:
	Artikel 50 Absatz 1 und 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
C.	Gesamtkosten:
	keine
D.	Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter: keine
E.	Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: keine
F.	Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
	Das Land Brandenburg ist neben Berlin Unterzeichner des Staatsvertrages. Der Staatsvertrag ist somit mit dem Land Brandenburg abgestimmt.
G.	Auswirkungen auf den Klimaschutz:
	keine
Н.	Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

3. Zu § 3: § 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens des

Staatsvertrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

k	9	ır	٦	ρ

- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine der Regelungsänderungen führt zu höheren oder niedrigeren Einnahmen oder Ausgaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg oder des Landes Berlin.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine der Regelungsänderungen führt zu personalwirtschaftlichen Handlungsbedarfen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg oder des Landes Berlin.

Berlin, den 18.03.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner Iris Spranger

Regierender Bürgermeister Senatorin für Inneres und Sport

I.

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Land Berlin (im Folgenden: "Berlin")

und

das Land Brandenburg (im Folgenden: "Brandenburg")

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Der Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter "seinen Vertreter" durch die Wörter "seine Stellvertretung" und die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1 und 3" ersetzt.
- 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Ersuchen" die Wörter "einer Landeswahlleiterin und –abstimmungsleiterin oder" und nach den Wörtern "Mittel für" die Wörter "ihre oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Landeswahlleiter und –abstimmungsleiter" durch die Wörter "der jeweiligen Landeswahlleiterin und –abstimmungsleiterin oder des jeweiligen Landeswahlleiters und –abstimmungsleiters" ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg wahrgenommen werden."
- 3. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "benannten" die Wörter "Vertreterinnen oder" eingefügt.

- 4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands,"
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - "4. seine Zustimmung zur Übertragung der Stellvertretung des Vorstands nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und den Widerruf der Übertragung,"
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Er ist oberste Dienstbehörde des Vorstands und seiner Stellvertretung sowie Dienstvorgesetzter des Vorstands."
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: "Soweit der Vorstand im Angestelltenverhältnis eingestellt ist, trifft der Verwaltungsrat auch die auf dieses Verhältnis bezogenen Entscheidungen."
- 5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat unbefristet bestellt. Er wird in ein Beamtenverhältnis berufen oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ein bestehendes Beamtenverhältnis wird mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als neuem Dienstherrn fortgesetzt. § 120 des Landesbeamtengesetzes des Landes Brandenburg vom 3. April 2009 (GVBI. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBI. I Nr. 30) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über Ausnahmen von § 120 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsrat entscheidet. Erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, wird der Vorstand zunächst für eine in der Regel zweijährige Probezeit eingestellt; § 31 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021 geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Soweit bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg besteht, werden der oder dem Beschäftigten die Aufgaben des Vorstands zunächst vorübergehend für die Dauer von in der Regel zwei Jahren übertragen; § 31 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gilt entsprechend. Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt im Anschluss daran eine unbefristete Übernahme als Vorstand. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Regelung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Anstalt und führt die Geschäfte. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, soweit Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt, und übt das Ernennungsrecht aus. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt.
- (3) Die Stellvertretung des Vorstands wird von diesem nach Zustimmung des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Anstalt unbefristet bestimmt. Sie oder er leitet zugleich eine Abteilung. Absatz 1 Satz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Der Stellvertretung des Vorstands obliegt die ständige Vertretung des Vorstands und während einer Vakanz des Amtes des Vorstands die Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Näheres regelt die Satzung.
- (4) Die Bestellungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Vorstands und der Stellvertretung des Vorstands, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg begründet wurden, gelten in ihrer bestehenden Form, Dauer und sonstigen Ausgestaltung fort. Der Verwaltungsrat kann über die Umgestaltung, insbesondere die Entfristung der bestehenden Bestellungen und Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1, entscheiden."
- 6. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "EU-, Bundes- oder Landesrecht" durch die Wörter "EU- oder Bundesrecht" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Für die Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2, die auf Grundlage des Landesrechts einer Vertragspartei wahrzunehmen sind, schließen die Anstalt und die nach Landesrecht der betreffenden Vertragspartei zu bestimmende Stelle diesbezügliche Vereinbarungen; für diese Aufgaben trägt die betreffende Vertragspartei die Kosten."
- 7. In Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Wörter "einer Wirtschaftsprüferin oder" und nach dem Wort "Wirtschaftsprüfer" die Wörter "oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" eingefügt.
- 8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "die Brandenburgische Landesbeauftragte oder" eingefügt.

- cc) In Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "die oder", nach dem Wort "Akteneinsicht" die Wörter "die Berliner Beauftragte oder" und nach den Wörtern "Informationsfreiheit mit" die Wörter "deren oder" eingefügt.
- 9. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Wechselt" die Wörter "eine Beschäftigte oder" eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "Bewerberinnen oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "wie" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
- 10. Abschnitt V wird aufgehoben.
- 11. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
- 12. Die Artikel 23 und 24 werden die Artikel 20 und 21.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 29.02.2024 Potsdam, den 23.02.2024

Für das Land Berlin Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister Der Ministerpräsident

Kai Wegner Dr. Dietmar Woidke

II. Gegenüberstellung der Regelungen des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin - Brandenburg vor und nach dem Staatsvertrag zur Änderung dieses Staatsvertrags

alte Fassung	neue Fassung
Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin – Brandenburg	Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin – Brandenburg
Das Land Berlin (im Folgenden: "Berlin") und das Land Brandenburg (im Folgenden "Brandenburg") schließen nachstehenden Staatsvertrag:	Unverändert
Präambel Es ist gemeinsamer Wille des Senats von Berlin und der Landesregierung Brandenburg, den Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg und das Statistische Landesamt Berlin zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen und die Statistik einer Aufgabenkritik zu unterziehen.	Unverändert
I. Abschnitt Organisation, Veröffentlichungen	Unverändert
Artikel 1 Errichtung, Name und Sitz der Anstalt, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit	Unverändert
(1) Berlin und Brandenburg errichten zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Amt für Statistik Berlin-Brandenburg" (im Folgenden "Anstalt"). Die Anstalt wird errichtet durch Zusammenführung des Statistischen Landesamtes Berlin mit dem Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. (2) Sitz der Anstalt ist Potsdam. Sie unterhält weitere Standorte in Berlin und Cottbus.	

alte Fassung	neue Fassung
(3) Für Errichtung und Betrieb der Anstalt gilt das Recht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsver- trag nichts Anderes bestimmt ist.	
(4) Die Anstalt führt ein Siegel. Das Nähere richtet sich nach dem Recht Brandenburgs. Das Siegel kann auf Antrag auch die Wappenfigur des Landes Berlin umfassen.	
(5) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt grundsätzlich nicht begründen, über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs; dies gilt nicht für den Vorstand und seinen Vertreter (Artikel 7 Abs. 2).	(5) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt grundsätzlich nicht begründen, über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs; dies gilt nicht für den Vorstand und seine Stellvertretung (Artikel 7 Abs. 1 und 3)
Artikel 2	Unverändert
Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast	
(1) Träger der Anstalt sind Berlin und Brandenburg.	
(2) Das Vermögen Berlins, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistischen Landesamtes Berlin zuzuordnen ist, und das Vermögen Brandenburgs, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistikbereichs des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zuzuordnen ist, gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermö- gens sowie den Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Eröffnungsbilanz sowie eines Überleitungsplanes. Die Anstalt tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflich- tungen ein, soweit sie dem bisherigen Aufgaben- bereich des Statistikbereichs des Landesbetrie- bes für Datenverarbeitung und Statistik Branden- burg oder des Statistischen Landesamtes Berlin	

zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge) und soweit nicht dieser Staatsvertrag andere Rege-

alte Fassung	neue Fassung
lungen trifft. Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.	
(3) Berlin und Brandenburg gewähren in gleichen Teilen Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ihre Aufwendungen zu decken (Anstaltslast). Eine darüber hinausgehende Haftung der Träger besteht nicht.	
(4) Eine Kreditaufnahme durch die Anstalt ist ausgeschlossen.	
Artikel 3	
Aufgaben der Anstalt	
(1) Die Anstalt erfüllt alle ihr oder dem Statistischen Landesamt Berlin und dem Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg nach Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder nach Vereinbarung obliegenden Aufgaben. Hierzu gehört auch die Aufbereitung der amtlichen Statistik in der für die administrative Gliederung der Länder erforderlichen kleinräumigen, regionalen und sachlichen Tiefengliederung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere	Absätze 1 und 2 unverändert
Erhebung und Aufbereitung der EU-, Bundes- und Landesstatistiken sowie Auswertung, Analyse, Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse,	
 Landesstatistiken methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln sowie bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von EU- und Bundesstatistiken mitzuwirken, 	
 Darstellung und Veröffentlichung von volks- wirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie anderen Gesamt- systemen statistischer Daten, 	
4. Führung eines statistischen Informations- systems.	
(2) Die Anstalt vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Berlins und Brandenburgs bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie	

alte Fassung

unterstützt und berät als fachkundige Stelle Berlin und Brandenburg in allen Fragen der Statistik.

- (3) Auf Ersuchen eines Landeswahlleiters und -abstimmungsleiters für Berlin oder Brandenburg werden zur Erfüllung der diesem durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben Geschäftsstellen oder die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel für seine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Aufgabenumfang und Wahrnehmung der Aufgaben unterliegen dem Weisungsrecht der Landeswahlleiter und -abstimmungsleiter.
- (4) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen für Berlin und Brandenburg erbringen.
- (5) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen für Dritte erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 nicht beeinträchtigt und für diese Leistungen kein Markt besteht.
- (6) Die Anstalt soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die von den Landesverwaltungen Berlins und Brandenburgs angebotenen Dienstleistungen nutzen. Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Beamtenbesoldung, Beamtenversorgung und Beihilfen gemäß § 45 Abs. 3 LBG in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg vorgenommen werden. Sie vertritt die Anstalt insoweit in Rechtsstreitigkeiten.
- (7) Soweit die Dienststellen und Einrichtungen Berlins oder Brandenburgs der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Sofern die Anstalt gemäß Absatz 6 Leistungen von Stellen Berlins

neue Fassung

(3) Auf Ersuchen einer Landeswahlleiterin und abstimmungsleiterin oder eines Landeswahlleiters und -abstimmungsleiters für Berlin oder
Brandenburg werden zur Erfüllung der diesem
durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes
übertragenen Aufgaben Geschäftsstellen oder
die erforderlichen personellen und sachlichen
Mittel für ihre oder seine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Aufgabenumfang und Wahrnehmung der Aufgaben unterliegen dem Weisungsrecht der jeweiligen Landeswahlleiterin und -abstimmungsleiterin oder des jeweiligen Landeswahlleiters -und abstimmungsleiters.

Absätze 4 und 5 unverändert

(6) Die Anstalt soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die von den Landesverwaltungen Berlins und Brandenburgs angebotenen Dienstleistungen nutzen. Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übernimmt namens und im Auftrag der Anstalt Aufgaben im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in dem Umfang, in dem sie auch für das Land Brandenburg wahrgenommen werden. Sie vertritt die Anstalt insoweit in Rechtsstreitigkeiten.

Absatz 7 unverändert

alte Fassung	neue Fassung
oder Brandenburgs bezieht oder diesen Stellen Aufgaben überträgt, gilt Satz 1 sinngemäß.	
Artikel 4	Unverändert
Organe der Anstalt	
Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.	
Artikel 5	Artikel 5
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von Berlin und von Brandenburg benannten Vertretern .	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von Berlin und von Brandenburg benannten Vertreterinnen oder Vertretern.
(2) Das Nähere regelt die Satzung.	Absatz 2 unverändert
Artikel 6	Artikel 6
Aufgaben des Verwaltungsrats	Aufgaben des Verwaltungsrats
(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:	(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:
 Erlass und Änderungen der Satzung, Änderungen des Stammkapitals, die Auswahl, Einstellung oder Ernennung sowie die Entlassung des Vorstands und seines Vertreters, 	 Erlass und Änderungen der Satzung, Änderungen des Stammkapitals, die Auswahl, Einstellung oder Ernennung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands, seine Zustimmung zur Übertragung der Stellvertretung des Vorstands nach Artikel 7 Abs. Satz 1 und den Widerruf der Übertragung,
	o out I and ach Machanach obernagung,

- schnitts der Standorte,
- 5. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- **6.** die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- 7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten
- 8. die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands.

- schnitts der Standorte,
- 6. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- 7. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- **8.** allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten
- 9. die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde des Vorstands und

Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstands und seines Vertreters.

seiner Stellvertretung sowie Dienstvorgesetzter des Vorstands. Soweit der Vorstand im Angestelltenverhältnis eingestellt ist, trifft der Verwaltungsrat auch die auf dieses Verhältnis bezogenen Entscheidungen.

neue Fassung

Absatz 3 unverändert

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Anstalt und führt die Geschäfte. Der Vorstand besteht aus einer Person und wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag Berlins vom Verwaltungsrat bestellt. Der Vertreter des Vorstands wird auf Vorschlag Brandenburgs vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er leitet zugleich eine Abteilung. Näheres regelt die Satzung.
- (2) Der Vorstand und sein Vertreter werden für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 zu Beamten auf Zeit (§§ 145 ff des Landesbeamtengesetzes Brandenburg) ernannt oder in einem entsprechend befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt. Soweit Beamte auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit Brandenburgs, Berlins oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Berlins bestellt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, findet § 148 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg oder § 10 a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin entsprechende Anwendung; nach Ablauf der Amtszeit leben die Rechte und Pflichten aus dem ruhenden Amt beim bisherigen Dienstherrn wieder auf.

Artikel 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat unbefristet bestellt. Er wird in ein Beamtenverhältnis berufen oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ein bestehendes Beamtenverhältnis wird mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als neuem Dienstherrn fortgesetzt. § 120 des Landesbeamtengesetzes des Landes Brandenburg vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über Ausnahmen von § 120 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsrat entscheidet. Erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, wird der Vorstand zunächst für eine in der Regel zweijährige Probezeit eingestellt; § 31 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021 geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Soweit bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg besteht, werden der oder dem Beschäftigten die Aufgaben des Vorstands zunächst vorübergehend für die Dauer von in der Regel zwei Jahren übertragen; § 31 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gilt entsprechend. Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt im Anschluss daran eine unbefristete Übernahme als Vorstand. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Regelung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

alte Fassung

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten; er übt das Ernennungsrecht aus (§ 14 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg). Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Anstalt.

neue Fassung

- (2) Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Anstalt und führt die Geschäfte. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, soweit Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt, und übt das Ernennungsrecht aus. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt.
- (3) Die Stellvertretung des Vorstands wird von diesem nach Zustimmung des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Anstalt unbefristet bestimmt. Sie oder er leitet zugleich eine Abteilung. Absatz 1 Satz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Der Stellvertretung des Vorstands obliegt die ständige Vertretung des Vorstands und während einer Vakanz des Amtes des Vorstands die Wahrnehmung von dessen Aufgaben. Näheres regelt die Satzung.
- (4) Die Bestellungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Vorstands und der Stellvertretung des Vorstands, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages vertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg begründet wurden, gelten in ihrer bestehenden Form, Dauer und sonstigen Ausgestaltung fort. Der Verwaltungsrat kann über die Umgestaltung, insbesondere die Entfristung der bestehenden Bestellungen und Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1, entscheiden.

Artikel 8 Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss nach Artikel 10 werden im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Unverändert

alte Fassung	neue Fassung
II. Abschnitt Finanzausstattung und Rechnungswesen, Datenschutz	Unverändert
Artikel 9	Artikel 9
Finanzausstattung	Finanzausstattung
(1) Für die auf Grundlage von EU-, Bundes- oder Landesrecht wahrzunehmenden Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 schließt die Anstalt mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde in Brandenburg im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen Senatsverwaltung in Berlin jährlich eine Vereinbarung. An den Kosten beteiligen sich Berlin und Brandenburg in Höhe von jeweils 50 vom Hundert. Die Vertragsparteien können dieses Kostenverhältnis ohne Änderung dieses Staatsvertrages durch Vereinbarung erstmals zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ändern.	(1) Für die auf Grundlage von EU- oder Bundesrecht wahrzunehmenden Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 schließt die Anstalt mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde in Brandenburg im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen Senatsverwaltung in Berlin jährlich eine Vereinbarung. An den Kosten beteiligen sich Berlin und Brandenburg in Höhe von jeweils 50 vom Hundert. Die Vertragsparteien können dieses Kostenverhältnis ohne Änderung dieses Staatsvertrages durch Vereinbarung erstmals zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ändern. Für die Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2, die auf Grundlage des Landesrechts einer Vertragspartei wahrzunehmen sind, schließen die Anstalt und die nach Landesrecht der betreffenden Vertragspartei zu bestimmende Stelle diesbezügliche Vereinbarungen; für diese Aufgaben trägt die betreffende Vertragspartei die Kosten.
(2) Die Kosten der Aufgaben aus Artikel 3 Abs. 3 trägt die jeweilige Gebietskörperschaft auf Basis einer Vereinbarung.	Absätze 2 und 3 unverändert
(3) Die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 deckt die Anstalt über die Erhebung von Leistungsentgelten.	
Artikel 10	
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen	
(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.	Absätze 1 und 2 unverändert
(2) Der Vorstand erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan.	
(3) Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einschließlich	(3) Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einschließlich

alte Fassung	neue Fassung
Anhang und Lagebericht und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.	Anhang und Lagebericht und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
 (4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. (5) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Anwendung. 	Absätze 4 und 5 unverändert
Artikel 11	Unverändert
Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung	
Für die Anstalt gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Brandenburgs mit Ausnahme der §§ 1 bis 47 und der §§ 49 bis 87.	
Artikel 12	Unverändert
Finanzkontrolle	
Die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Brandenburg sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen. Sie können auf der Grundlage von § 93 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen Prüfungsvereinbarungen treffen und gegenseitig Prüfungsaufgaben übertragen.	
Artikel 13	Artikel 13
Datenschutz	Datenschutz
(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die entsprechen- den Vorschriften Brandenburgs.	
(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Brandenburgi- schen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht überwacht. Für den im Land Berlin gelegenen Teil der Anstalt kann der Brandenburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akten-	Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Brandenburgische Landesbeauftragte oder den Brandenburgi- schen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht überwacht. Für den im Land Berlin gelegenen Teil der Anstalt kann die oder der Brandenburgische Landesbe- auftragte für den Datenschutz und für das Recht

alte Fassung	neue Fassung
einsicht den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.	auf Akteneinsicht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit deren oder dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.
Artikel 14	Unverändert
Freiheit von Abgaben und Gebühren	
Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach Artikel 2 Abs. 2 erforderlich werden, sind frei von Abgaben und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Brandenburger und Berliner Landesrecht angeordnet werden kann.	
III. Abschnitt Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Trägern	Unverändert
Artikel 15 Aufsicht	Unverändert
(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht. Soweit sie Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Es sollen jährliche Zielvereinbarungen abgeschlossen werden; die Anstalt berichtet der Aufsicht in regelmäßigen Abständen über das Erreichen der vereinbarten Ziele.	
(2) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht beider Länder. Die Aufsicht wird für beide Länder durch die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs nach brandenburgischem Recht im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins wahrgenommen. Soweit die Anstalt Aufgaben nach Artikel 3 für oder bezogen auf eines der beiden Länder wahrnimmt, liegt die Entscheidung über aufsichtliche Maßnahmen ausschließlich bei der jeweils betroffenen für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde.	
IV. Abschnitt Personal	Unverändert
Artikel 16 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, Stellenbesetzungen	

neue Fassung

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Statistischen Landesamt Berlin und im Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen weiter.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausaeschlossen.
- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin und beim Land Brandenburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück in die Landesverwaltung werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg geleistet worden wären.
- (5) Stellenausschreibungen der Anstalt erfolgen bevorzugt verwaltungsintern in Berlin und Brandenburg. Eine Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nicht Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer sind, ist nur zulässig, wenn im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer kein geeignetes Personal vorhanden ist. Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die im Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

Absätze 1 bis 3 unverändert

- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin und beim Land Brandenburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück in die Landesverwaltung werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg geleistet worden wären.
- (5) Stellenausschreibungen der Anstalt erfolgen bevorzugt verwaltungsintern in Berlin und Brandenburg. Eine Besetzung von Stellen mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer sind, ist nur zulässig, wenn im unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer kein geeignetes Personal vorhanden ist. Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die im Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerberinnen und Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

alte Fassung	neue Fassung
(6) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.	Absätze 6 und 7 unverändert
(7) Das Gesetz zur Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst Berlins (Einkommensangleichungsgesetz - EinkommAngG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), in seiner jeweiligen Fassung findet nur auf die vom Land Berlin auf die Anstalt übergeleiteten Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechende Anwendung.	
Artikel 17	Unverändert
Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Artikel 16 Abs. 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.	
(2) Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.	
Artikel 18	Unverändert
Überleitung der Beamtinnen und Beamten, Stellenbesetzungen	
(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages beim Statistischen Landesamt Berlin und im Statistikbereich des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburgs beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. Die Übernahme wird für jede Beamtin und jeden Beamten durch die Anstalt	

alte Fassung	neue Fassung
	neue i ussung
verfügt. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3	
und Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes	
wird aus Anlass der Zusammenführung kein Ge-	
brauch gemacht.	
(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwi-	
schen den Ländern und der Anstalt für die Beam-	
tinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den	
Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet	
sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsge-	
setzes.	
(3) Artikel 16 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung für die Beamtinnen und Beamten.	
Artikel 19	Unverändert
Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte	
(1) Der Personalrat ist nach den Vorschriften des	
Personalvertretungsgesetzes des Landes	
Brandenburg zu bilden.	
(2) Für die zu wählende Schwerbehindertenver-	
tretung ist das Verfahren nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches anzuwenden.	
(3) Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und	
eine Stellvertreterin nach dem Brandenburgi-	
schen Landesgleichstellungsgesetz zu bestellen.	
V. Abschnitt	Aufgehoben
Übergangsregelungen	
Artikel 20	Aufgehoben
Erster Vorstand	
Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 wird der erste	
Vorstand von Berlin, sein Vertreter von Branden-	
burg bestellt. Beide amtieren längstens bis zum	
31. Juli 2008.	
Artikel 21	Aufgehoben
Einberufung des ersten Verwaltungsrates,	
Fortgeltung von Dienstvereinbarungen und Leistungsentgelten	
(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwal-	
tungsrats werden seine Aufgaben von der für Sta-	
tistik zuständigen obersten Landesbehörde	
Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statis-	
tik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins	

alte Fassung	neue Fassung
wahrgenommen. Diese laden umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein. (2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen nach den Personalvertretungsgesetzen Berlins und Brandenburgs des Statistischen Landesamtes Berlin und des Lan-	
desbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg gelten für den jeweiligen Standort der Anstalt bis zum In-Kraft-Treten der sie erset- zenden Dienstvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhe- bungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens	
jedoch bis zum Ende des zweiten Jahres nach In- Kraft-Treten dieses Staatsvertrages. Nach die- sem Termin gelten ausschließlich die Dienstver- einbarungen und sonstigen Vereinbarungen der Anstalt. (3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages	
gültigen Leistungsentgelte des Statistischen Landesamtes Berlin und des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburgs gelten für den jeweiligen Standort bis zur Festsetzung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch die neue Anstalt fort.	
Artikel 22	Aufgehoben
Personalvertretungen, Frauenvertreterin, Gleichstellungsbeauftragte	
(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates, maximal für sechs Monate nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören die Mitglieder der bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages amtierenden Personalräte bei der Senatsverwaltung für Inneres Berlin und bei dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags amtierenden Vorsitzenden der jeweiligen Personalräte wahrgenommen. Der	

alte Fassung	neue Fassung
Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bei der Anstalt. Für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Brandenburger und Berliner Beschäftigten im Übergangspersonalrat freigestellt. (2) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburgs wird deren Aufgabe durch die Frauenvertreterin bei der Senatsverwaltung für Inneres Berlin und die Gleichstellungsbeauftragte beim Landesbetrieb für Datenverarbeitung gemeinsam wahrgenommen.	
VI. Abschnitt	Neue Abschnittsnummerierung: V. Abschnitt
In-Kraft-Treten, Laufzeit	· ·
Artikel 23 Laufzeit, Kündigung Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. Das im Falle einer Kündigung des Staatsvertrages vorhandene Anstaltsvermögen wird zu gleichen Teilen oder - soweit dies unangemessen erscheint - im Verhältnis der in den beiden letzten Jahren vor Aufhebung von den Ländern geleisteten Finanzierungsbeiträge nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 9 auf die Träger der Anstalt verteilt.	Neue Artikelnummerierung: Artikel 20
Artikel 24 Inkrafttreten Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, jedoch frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft.	Neue Artikelnummerierung: Artikel 21
Potsdam, den 13. Dezember 2005 Für das Land Berlin Für das Land Brandenburg Der Regierende Der Ministerpräsident Bürgermeister	Unverändert

III. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 120 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist

§ 120 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die Ämter

- 1. der Leiter der Abteilungen in den obersten Landesbehörden,
- 2. der Leiter von oberen Landesbehörden, soweit sie mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, und
- 3. der Leiter öffentlicher Schulen

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit. Die Probezeit kann nicht verlängert werden. Die Probezeit kann bis zur Mindestdauer von einem Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte sich in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung oder gleicher Art für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bewährt hat. Auf die Probezeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Beamte unmittelbar vor Übertragung des Amtes auf Probe mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Amtes beauftragt worden ist.

(2) Wird dem Beamten ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, läuft die Probezeit weiter. Wird dem Beamten ein höher bewertetes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, beginnt eine neue Probezeit. In diesem Fall kann ihm das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Probe wahrgenommenen Zeiten in Ämtern mit leitender Funktion nach Absatz 1 insgesamt zwei Jahre betragen haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- 1. die Ämter der Mitglieder des Landesrechnungshofes nach § 2 Abs. 1 des Landesrechnungshofgesetzes,
- 2. die Ämter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden,
- 3. die in § 105 Abs. 1 genannten Ämter.
- (4) In ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer
 - sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
 - 2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Richter darf nur berufen werden, wenn er zugleich zustimmt, bei Wiederaufleben des Richterverhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

- (5) Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Probebeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit. Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen.
- (6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.
- (7) Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nach Ablauf der Probezeit nicht auf Dauer übertragen, ist eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres nicht zulässig. Die Amtsbezeichnung nach Absatz 5 Satz 3 darf nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weitergeführt werden. Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

§ 31 Absatz 1 bis 3 TV-L vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021

- (1) 1Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. 2Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. 3Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) 1Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. 2Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. 3Nach Fristablauf endet die Erprobung. 4Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

IV. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Es wurde keine Beteiligung im Sinne des Lobbyregistergesetzes durchgeführt und gibt keine Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes.